

§ 21

Lichterführung

(1) Lichter sind nach Maßgabe der behördlichen Vorschriften zu führen. Die Fahrzeuge sind diesen Vorschriften entsprechend auszurüsten.

(2) Auf Seewasserstraßen müssen Schiffe, die mit elektrischer Beleuchtung für die Positionslaternen versehen sind, außerdem eine geprüfte Reservebeleuchtung mitführen.

§ 22

An- und Abhängen von Fahrzeugen

Beim An- und Abhängen von Schleppfahrzeugen und beim Aufnehmen und Landen von Personen und Proviant haben Dampfer und Motorschiffe ihre Fahrtgeschwindigkeit zu vermindern oder die Fahrt einzustellen.

§ 23

Drahtleinen

(1) Auf Trommeln von Verhol- und Ankerwinden gespannte Drahtleinen dürfen nicht zum Schleppen benutzt werden.

(2) Spleiße von Drahtleinen müssen bekleidet sein.

(3) Drahtleinen, die starke Stachelbildung aufweisen, sind auszuwechseln. Einzelne Drahtstacheln sind zu entfernen.

(4) Drahtleinen müssen ordnungsgemäß aufgeschossen an Deck liegen oder auf Trommeln aufgewickelt sein.

(5) Zum Belegen an Pollern und Klampen dürfen nur weiche Drahtleinen verwendet werden.

(6) Beim Arbeiten mit Trossen und Drahtleinen hat jeder darauf zu achten, daß er nicht in einer Schlinge steht.

(7) An Verhol- und Festmacherleinen dürfen nur geschmiedete, in der oberen Krümmung verstärkte Haken verwendet werden.

§ 24

Gefährliche Ladungen

Für die Beförderung von Sprengstoffen, leicht entzündlichen und giftigen Ladungen gelten die entsprechenden Bestimmungen als Arbeitsschutzbestimmung.

§ 25

Ausrüstung

Für die Ausrüstung der Fahrzeuge gelten im übrigen, soweit in den Arbeitsschutzbestimmungen keine Bestimmungen getroffen sind, die für die einzelnen Stromgebiete erlassenen strompolizeilichen und sonstigen Bestimmungen und Richtlinien als Arbeitsschutzbestimmung.

Zusatzbauforderungen für Frachtfahrzeuge (Fluß- und Kanalfahrzeuge)

§ 26

Ruderanlage

Die Bewegungsübertragung auf das Ruder muß so eingerichtet sein, daß ein schnelles Ruderlegen bei der Talfahrt gesichert ist.

§ 27

Gangborde

(1) Die für den Verkehr nutzbare Mindestbreite des Gangbordes zwischen Süll oder Setzbord und

der Innenkante des Schutzwinkels (Gangbord) muß 400 mm betragen und darf durch Befestigungsklappen, Poller, Ringbolzen, Schleppketten, Ruderketten, Pumpen und andere hervorstehende Gegenstände nicht beschränkt sein. Das gilt auch für Durchgänge zwischen Sülle (Verschlägen) und Poller sowie dem Schanzkleid.

(2) Das Gefälle (Auswässerung) des Gangbordes (Schandeckels) nach außen darf 20 mm nicht überschreiten.

§ 28

Doppelpoller

Auf jeder Seite der Verschanzung muß vorn etwa im ersten Viertel ihrer Länge vom Vorsteven ein Doppelpoller angebracht sein.

§ 29

Vor- und Achterpflicht

Vor- und Achterpflicht müssen so groß sein, daß ein betriebssicheres Arbeiten gewährleistet ist. Sie müssen Verschanzungen (Rießborde) haben, deren Höhe 400 mm nicht überschreiten darf.

§ 30

Richtlinien für die Ausrüstung

Die Ausrüstung der Fahrzeuge muß im übrigen den von der Arbeitsschutzinspektion aufgestellten Richtlinien entsprechen (Anlage 1).

§ 31

Fahrgastschiffe

Die §§ 26 bis 30 gelten für Fahrgastschiffe entsprechend. Die zur Beförderung zugelassene Personenzahl wird von der DSRK festgesetzt.

Zusatzbauforderungen für Leichter, Deckschuien und offene Schuten

§ 32*

Schandeckel

(1) Die für den Verkehr nutzbare Mindestbreite des Gangbordes zwischen Süll oder Setzbord und der Innenkante des Schutzwinkels (Gangbord) muß 400 mm betragen und darf durch Befestigungsklappen, Poller, Ringbolzen, Schleppketten, Ruderketten, Pumpen und andere hervorstehende Gegenstände nicht beschränkt sein. Das gilt auch für Durchgänge zwischen Sülle (Verschlägen) und Poller sowie dem Schanzkleid.

(2) Das Gefälle (Auswässerung) des Gangbordes (Schandeckels) nach außen darf 20 mm nicht überschreiten.

§ 33*

Steuerwinde

Deckschuten und Leichter über 150 t Tragfähigkeit müssen eine Steuerwinde haben.

§ 34*

Bugterrasse

Offene Schuten müssen, weffii nicht zwei Pforten vorhanden sind, eine Bugterrasse haben, deren Stufen in voller Raumbreite bis zum Boden führen. Die zweitoberste Stufe muß mindestens 600 mm tief sein.

§ 35*

Raumleitern und Steigeisen

Von den Pforten müssen feste Raumleitern oder Steigeisen zum Laderaum führen.

• Ausnahmen nach § 126 möglich.